

Konzept für Schutzmaßnahmen und Testungen in Bezug auf eine SARS-CoV-2-Infektion (Übersicht)

Inhalt dieses Konzeptes sind folgende übergeordnete Verordnungen, bzw. Verfügungen:

- die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAVEinrichtungen) vom 10. Mai 2021
- die Verordnung zur Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Regelung von Absonderungen nach §30 des Infektionsschutzgesetzes (Corona-Test- und Quarantändeverordnung) vom 10. Mai 2021
- die aktuelle Coronaschutzverordnung vom 10. Mai 2021
- Schutzmaßnahmen- Ausnahmeverordnungen vom 08. Mai 2021

Der Aufbau und Inhalt des Konzeptes spiegelt die Anforderungen der oben aufgeführten Verordnungen bzw. Verfügungen wieder, welche zum Schutz von Pflegeeinrichtungen vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf Teilhabe und sozialer Kontakte der pflegebedürftigen Menschen dient.

Überwiegend wird in diesem Konzept aus diesen Verordnungen bzw. Verfügungen zitiert, diese Passagen sind in kursiv gekennzeichnet.

Bei hohen Inzidenzwerten können gesonderte Maßnahmen und Beschränkungen durch das Land NRW beschlossen werden. Diese Maßnahmen und Beschränkungen sind dann nicht zwingend an eine neue Verordnung gebunden, sondern werden separat über eine Presseinformation bekannt gegeben. Auch für das Seniorenzentrum 360° gelten dann diese zeitweisen Maßnahmen/ Beschränkungen. Um bei schwankenden Inzidenzwerten nicht kontinuierlich dieses Konzept anpassen zu müssen, werden die Presseinformationen an der Eingangstüre des Seniorenzentrums offensichtlich ausgehängt und auch als Information auf der Internetseite zur Verfügung gestellt. Bei Rückfragen zu den aktuell geltenden Regeln kann sich grundsätzlich immer an die Pflegedienstleitung (siehe Ansprechpartner) gewandt werden.

1. Einzelregelungen aus der CoronaAVEinrichtungen:

Zum Schutz vor einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus sind die folgenden Regelungen anzuwenden:

- In den Einrichtungen ist durch Aushänge über die aktuellen Hygienevorgaben zu informieren. Hierzu zählen insbesondere die Hand- und Nieshygiene, die Maskenpflicht für Besucherinnen und Besucher sowie das Abstandsgebot.
- Im Eingangsbereich und verteilt in der gesamten Einrichtung sind ausreichend Möglichkeiten zur Händedesinfektion vorzuhalten. Besucherinnen und Besucher haben sich vor dem Besuchskontakt die Hände zu desinfizieren.
- Soweit Regelungen zum Tragen von mindestens medizinischen Masken zu beachten sind, gelten die Ausnahmen (medizinische Gründe, Passform bei Kindern) nach § 3 der Coronaschutzverordnung.
- Jede Bewohnerin bzw. jeder Bewohner hat das Recht, täglich zeitlich unbeschränkt Besuch zu erhalten. Hinsichtlich der Zahl der möglichen Besucher gelten die jeweils abhängig von der 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Kreis beziehungsweise der jeweiligen kreisfreien Stadt geltenden Regelungen für private Zusammenkünfte der §§ 28b IfSG und 2 Coronaschutzverordnung.
- Besucherinnen und Besucher haben zu allen anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten; dies gilt nicht gegenüber besuchten Personen, die über einen vollständigen Corona-Impfschutz verfügen, oder gegenüber den Personen, die mindestens eine medizinische Maske tragen.
- Bei Besuchen sind die erforderlichen Daten zur Sicherstellung der einfachen Rückverfolgbarkeit nach § 4 a Absatz 1 Satz 1 der Coronaschutzverordnung einschließlich des Namens der besuchten Person zu erheben.
- Zur Vermeidung des Eintrags einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus wird ein Kurzscreening auf typische Symptome einer Infektion (unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit) durchgeführt,
 - vor dem Dienstantritt bei den Beschäftigten
 - bei Besucherinnen und Besuchern beim Betreten der Einrichtung
 - bei der Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. ihrer Rückkehr in die Einrichtung nach mehrtägiger Abwesenheit.
- Werden bei Beschäftigten oder Besucherinnen und Besuchern Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion festgestellt oder verweigern sie eine Mitwirkung am Kurzscreening, ist ihnen der Zutritt zur Einrichtung zu verweigern; ausgenommen sind die Begleitung Sterbender und Beschäftigte mit nur leichten Symptomen, bei denen mittels eines negativen Coronatests eine Infektion ausgeschlossen wurde. Bei Bewohnerinnen und Bewohnern und Beschäftigten ist nach der Feststellung von Symptomen umgehend ein Selbst- oder Schnelltest durchzuführen.
- Zur Umsetzung der Testanforderung für Besucherinnen und Besucher ist ihnen am Ort der Einrichtung ein Coronaschnelltest oder Selbsttest anzubieten. Kann die Einrichtung eine Testmöglichkeit auch unter Nutzung von Coronaselbsttests in der Einrichtung nicht ständig anbieten, so muss werktäglich mindestens ein Termin angeboten werden. Dabei sind mindestens drei Termine montag- bis freitagnachmittags in einem Zeitkorridor von 16 bis 19 Uhr und ein Termin am Wochenende anzubieten. Die Termine müssen mindestens die Dauer von zwei Stunden haben und sind sowohl durch Aushang an zentraler Stelle der Einrichtung als auch im Internet deutlich bekannt zu machen.

- Für Besuche von Seelsorgerinnen und Seelsorgern, Betreuerinnen und Betreuern, Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichtern, Dienstleistenden zur medizinisch-pflegerischen oder palliativen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung sowie Personen, die innerhalb der Einrichtung Teilhabeangebote durchführen, gelten die Regelungen für Besucherinnen und Besucher entsprechend. Schnelltestungen müssen ihnen auch abweichend von den für Besucherinnen und Besucher vorgegebenen möglichen festen Zeitkorridoren in den üblichen Tätigkeitszeiten angeboten werden.
- Tritt in der Einrichtung eine SARS-CoV-2-Infektion auf, sind die untere Gesundheitsbehörde und die zuständige Behörde nach dem WTG umgehend zu informieren. Auch die Bewohnerinnen und Bewohner beziehungsweise deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter sind über ein Ausbruchsgeschehen in der Einrichtung dem Grunde nach zu informieren.
- Vor der Aufnahme neuer Bewohnerinnen oder Bewohner ist darauf hinzuwirken, dass ihnen ein Impfangebot gemacht wird. Ist dies vor der Aufnahme nicht möglich, so muss es umgehend nach der Aufnahme nachgeholt werden. In diesem Fall gelten für die neue Bewohnerin bzw. den neuen Bewohner bis zu der in § 4 Absatz 5 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehenen zweiten Schnelltestung am sechsten Tag nach der Aufnahme außerhalb des eigenen Zimmers die Verhaltensregeln, die von Besucherinnen und Besuchern zu beachten sind (Maskenpflicht, Abstandsgebot zu anderen Bewohnerinnen und Bewohnern, Hygieneregeln).
- Bewohnerinnen und Bewohner, die den Quarantänepflichten nach § 12 ff. der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung unterliegen, sind nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts getrennt von den anderen Bewohnerinnen und Bewohnern der Pflegeeinrichtung unterzubringen, zu pflegen, zu betreuen und zu versorgen. Die isolierte Versorgung erfolgt in der Regel in vorhandenen Einzelzimmern der Einrichtung. Bei der Anwendung der Quarantänevorschriften gelten die Bewohnerinnen und Bewohner nicht automatisch als Haushaltsangehörige, so dass eine Quarantänepflicht als Kontaktperson nur für Kontaktpersonen 1. Grades nach den RKI-Richtlinien eintritt.
- Für Veranstaltungen in der Einrichtung gelten die Regelungen der Coronaschutzverordnung. Danach sind interne Veranstaltungen, an denen neben den Bewohnerinnen und Bewohnern nur Beschäftigte der Einrichtungen und direkte Angehörige sowie die für die Programmgestaltung erforderlichen Personen teilnehmen, zulässig. Öffentliche Veranstaltungen bleiben bis auf Weiteres untersagt.
- Über Besuchseinschränkungen und andere über die vorstehenden Regelungen hinausgehende Maßnahmen im Falle einer Infektion in der Einrichtung entscheidet die zuständige WTG-Behörde in Abstimmung mit der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde. Über die getroffenen bzw. beabsichtigten Maßnahmen ist die zuständige Abteilung Soziales, Pflege und Alter des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu informieren. Deren Rechte, Maßnahmen nach § 28, 28a des Infektionsschutzgesetzes anzuordnen, bleiben unberührt. Die Pflegeeinrichtungen selbst sind nicht befugt, die in dieser Allgemeinverfügung vorgesehenen Regelungen zu den Besuchen, dem Verlassen der Einrichtungen und zum Aufnahmeverfahren grundsätzlich weiter einzuschränken. Sie haben allerdings beim Auftreten

einer Infektion neben einer sofortigen Information der zuständigen Behörden vorläufig angemessene Maßnahmen zum Schutz vor einer Ausbreitung der Infektion zu ergreifen.

- Soweit einzelne Bewohnerinnen und Bewohner noch keinen vollständigen Impfschutz haben, sollen ihnen individuell besondere Infektionsschutzmaßnahmen angeboten werden.

2. Regelungen entsprechend der Corona-Test- und Quarantäneverordnung:

- In stationären Einrichtungen nach § 5 Nummer 1 Buchstaben a und b sind Testungen nach den folgenden Absätzen vorzunehmen. Für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften nach § 24 Absatz 3 des Wohn- und Teilhabegesetzes vom 16. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625), das zuletzt durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 210) geändert worden ist, sind die Regelungen entsprechend anzuwenden.
- Pflegepersonal und weitere Beschäftigte der Einrichtung, die zum Aufenthalt von Patientinnen und Patienten und Bewohnerinnen und Bewohnern dienende Räume betreten, sind mindestens zweimal wöchentlich mindestens mit einem Coronaschnelltest zu testen. Dies gilt auch für ehrenamtlich tätige Betreuungskräfte. Ein Coronaschnelltest ist zudem immer dann vorzunehmen, wenn bei einem Symptommonitoring unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit festgestellt werden.
- Bewohnerinnen und Bewohner, bei denen ein Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person in der Einrichtung oder außerhalb der Einrichtung nicht ausgeschlossen werden kann, sind bei Feststellung der Kontaktmöglichkeit und ein zweites Mal drei Tage danach mittels Coronaschnelltest zu testen.
- Bei Neu- oder Wiederaufnahmen ist eine PCR-Testung der aufzunehmenden Person von der Einrichtung durchzuführen oder zu veranlassen. Erfolgt die Neu- oder Wiederaufnahme aus einem Krankenhaus, ist die PCR-Testung zuvor dort durchzuführen. Das Testergebnis darf zum Zeitpunkt der Neu- oder Wiederaufnahme in die vollstationäre Einrichtung nicht älter als 48 Stunden sein. Die neu- oder wiederaufgenommene Person ist am sechsten Tag nach der Aufnahme durch Coronaschnelltest zu testen.
- Besucherinnen und Besucher dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis, das nicht älter als 48 Stunden sein darf, vorliegt. Über Ausnahmen für Personen, bei denen ein Coronaschnelltest aus medizinischen oder sozial-ethischen Gründen nicht durchgeführt werden kann, entscheidet die Einrichtungsleitung. Kinder bis zum Schuleintritt sind von dem Testerfordernis ausgenommen.
- Zur Umsetzung der Testanforderung für Besucherinnen und Besucher ist ihnen am Ort der Einrichtung ein Coronaschnelltest oder Selbsttest anzubieten. Kann die Einrichtung eine Testmöglichkeit auch unter Nutzung von Coronaschnelltests in der Einrichtung nicht ständig anbieten, so muss werktäglich mindestens ein Termin angeboten werden. Dabei sind mindestens drei Termine montag- bis freitagnachmittags in einem Zeitkorridor von 16 bis 19 Uhr und ein Termin am Wochenende anzubieten. Die Termine müssen mindestens

die Dauer von zwei Stunden haben und sind sowohl durch Aushang an zentraler Stelle der Einrichtung als auch im Internet deutlich bekannt zu machen.

3. Regelungen von Absonderungen nach §30 des Infektionsschutzgesetzes

- *Der Begriff der Quarantäne im Sinne der nachfolgenden Regelungen entspricht der Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist.*
- *Personen, die sich nach den §§ 14 bis 16 dieser Verordnung in Quarantäne begeben müssen oder für die durch die zuständige Behörde Quarantäne angeordnet worden ist, haben sich in die eigene Häuslichkeit oder in eine andere die Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich dort abzusondern. Absondern bedeutet, dass die betroffenen Personen den Kontakt mit Personen außerhalb der Häuslichkeit vollständig vermeiden sollen. Sie dürfen insbesondere keinen Besuch empfangen. Darüber hinaus sollen sie den Kontakt mit Personen innerhalb der eigenen Häuslichkeit, die nicht selbst in Quarantäne sind und auf deren Unterstützung sie angewiesen sind, auf ein Mindestmaß beschränken. Bei unverzichtbaren Kontakten ist eine Alltagsmaske im Sinne des § 3 Absatz 1 der Coronaschutzverordnung vom 5. März 2021 (GV. NRW. S. 216) in der jeweils geltenden Fassung, zu tragen, sofern nicht ausnahmsweise eine Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske (zum Beispiel aus gesundheitlichen Gründen) nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 oder Nummer 3 der Coronaschutzverordnung vorliegt. Wenn sich an die Häuslichkeit oder Unterkunft ein Balkon, eine Terrasse oder ein Garten anschließt, dürfen sich die betroffenen Personen auch in diesem Bereich aufhalten, wenn der Bereich ausschließlich von ihnen oder mit ihnen zusammenlebenden Personen genutzt wird (erlaubter Außenbereich). Im Übrigen wird auf die Verhaltensregeln im Hinweisblatt des Robert Koch-Instituts „Häusliche Isolierung bei bestätigter Covid 19-Infektion“ (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantane/haeusl-Isolierung.html) verwiesen, die auch bei einer Quarantäne nach den folgenden Vorschriften beachtet werden sollen.*
- *Soweit eine Person, für die nach den nachfolgenden Regelungen eine Quarantäne angeordnet ist, geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat die Person, der die Personensorge zukommt, für die Erfüllung der Verpflichtungen nach dieser Verordnung zu sorgen. Die gleiche Verpflichtung trifft die gesetzliche Betreuerin oder den gesetzlichen Betreuer der quarantänepflichtigen Personen, soweit dies zum Aufgabenkreis der gesetzlichen Betreuung gehört.*
- *Personen, die sich nach den nachfolgenden §§ 14 bis 16 in Quarantäne zu begeben haben, unterliegen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt.*
- *Personen, die ein positives Testergebnis eines Coronaselbsttestes erhalten haben, sind verpflichtet, sich in einem Testzentrum oder bei der Hausärztin oder dem Hausarzt unverzüglich einem PCR-Test (Kontrolltest) zu unterziehen. Sie haben dabei vorab die Teststelle von dem positiven*

Selbsttest zu unterrichten. Bis zum Erhalt eines negativen Ergebnisses des Kontrolltestes müssen unmittelbare Kontakte zu anderen Personen, die nicht zwingend erforderlich sind, vermieden werden.

- Personen, die sich wegen Erkältungssymptomen oder einem positiven Coronaschnelltest oder Coronaschnelltest einem PCR-Test unterzogen haben, sind verpflichtet, sich bis zum Vorliegen des Testergebnisses in Quarantäne zu begeben. Dies gilt auch für einen PCR-Test, der nach einer Einreise aus einem Risikogebiet durchgeführt wurde, um die Testpflicht nach § 2
- der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Bezug auf Ein- und Rückreisende aus Risikogebieten vom 15. Januar 2021 (GV. NRW. S. 22) zu erfüllen.
- Ist das Ergebnis des PCR-Tests positiv, ist die Quarantäne unmittelbar nach § 19 dieser Verordnung fortzusetzen. Ist das Ergebnis negativ, kann die Quarantäne beendet werden, es sei denn, die getestete Person hat den Test während einer bereits bestehenden behördlich angeordneten oder nach den folgenden §§ 16 und 17 geltenden Quarantäne vornehmen lassen. In diesen Fällen richtet sich das Ende der Quarantäne nach der behördlichen Verordnung oder den Regelungen in den §§ 16 und 17.
- Für Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe gelten anstelle der Absätze 1 bis 2 die Regelungen der Allgemeinverfügungen „Schutz von Pflegeeinrichtungen vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf Teilhabe und sozialer Kontakter der pflegebedürftigen Menschen“ und „Schutz von Menschen mit Behinderungen und Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten in der Eingliederungshilfe und Einrichtungen der Sozialhilfe vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf soziale Teilhabe“ in der jeweils geltenden Fassung.
- Personen, bei denen eine Infektion mit SARS-CoV-2 mit einem PCR-Test nachgewiesen ist, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt dieses Testergebnisses auf direktem Weg in Quarantäne zu begeben.
- Absatz 1 gilt auch für Personen, die ein positives Testergebnis eines Coronaschnelltestes erhalten haben, bis zum Zeitpunkt des Vorliegens eines PCR-Testergebnisses. Ist das Ergebnis des PCR-Testes positiv, gilt die Regelung des Absatz 1. Ist das Ergebnis des PCR-Testes negativ, ist die Quarantäne beendet.
- Soweit die örtlichen Ordnungs- oder Gesundheitsbehörden individuelle Anordnungen zur Quarantäne treffen, gehen diese den Regelungen dieser Verordnung vor. Dies gilt insbesondere bei Verdacht auf oder nachgewiesener Infektion mit einer besorgniserregenden SARS-CoV-2-Variante. Besorgniserregende SARS-CoV-2-Varianten sind solche, die vom Robert Koch-Institut auf der Internetseite https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante.html bekannt gemacht worden sind. Die örtlichen Ordnungs- und Gesundheitsbehörden können einen vorsorglichen PCR- oder Coronaschnelltest vor Beendigung der Quarantäne anordnen.
- Die Quarantäne endet, wenn keine Krankheitssymptome vorliegen beziehungsweise während der Quarantäne auftreten, frühestens nach zehn Tagen ab der Vornahme des ersten Erregernachweises. Bei Vorliegen von Krankheitssymptomen verlängert sich die Quarantäne bis die Symptome über einen ununterbrochenen Zeitraum von 48 Stunden nicht mehr

vorliegen. Absatz 2 gilt entsprechend. Das zuständige Gesundheitsamt ist in diesem Fall über das Vorliegen der Krankheitssymptome, das zur Verlängerung der Quarantäne führt sowie deren Ende zu informieren.

- Für Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe gelten anstelle der Absätze 1 bis 4 die Regelungen der Allgemeinverfügungen „Schutz von Pflegeeinrichtungen vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf Teilhabe und sozialer Kontakter der pflegebedürftigen Menschen (CoronaAVPflegeundBesuche)“ und „Schutz von Menschen mit Behinderungen und Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten in der Eingliederungshilfe und Einrichtungen der Sozialhilfe vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf soziale Teilhabe (CoronaAVEGHSozH)“ in der jeweils geltenden Fassung.

4. Ablauf des Besuches

Wenn Besucherinnen und Besucher einen Angehörigen in unserer Einrichtung besuchen, so müssen diese die Einrichtung über den Haupteingang betreten und sich im Vorraum zwischen den beiden Eingangstüren die Hände desinfizieren. Vor Eintritt in die Einrichtung, wird bei Besucherinnen und Besuchern, die keinen vollständigen Impfschutz oder ein Genesungsnachweis von mindestens 28 Tagen, sowie maximal 6 Monate vorweisen können, ein tagesaktuell geltender POC-Antigen-Schnelltest durchgeführt. Erst bei einem negativen Testergebnis darf die Einrichtung betreten werden. Besucherinnen und Besucher, welche einen Nachweis vorlegen können, sind von der Testpflicht befreit.

Wenn ein negativ PoC-Antigen-Schnelltest vorgelegt werden kann, so ist keine Testung in unserer Einrichtung notwendig.

Danach darf die Einrichtung mit einer FFP2-Maske betreten werden. Im Eingangsbereich steht ein Tisch mit dem unter Punkt 1 erwähnten Kurzscreening bereit. Alle Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet, dieses Kurzscreening lückenlos auszufüllen, das Formular für die Zeit des Besuches mit sich zu führen und vor Verlassen der Einrichtung die aktuelle Uhrzeit einzutragen und dieses anschließend in den dafür vorgesehenen Behälter zu geben.

Falschangaben in dem Kurzscreening können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Alle Besucherinnen und Besucher werden durch eine/n Mitarbeiter/in unserer Einrichtung in Empfang genommen. Die Besucherinnen und Besucher füllen dabei weiterhin das einrichtungsinterne Kurzscreening aus (die oben geforderten Angaben sind dabei berücksichtigt) und es wird mittels eines Stirnthermometers die aktuelle Körpertemperatur erhoben. Nach lückenlosem ausfüllen des Kurzscreenings nehmen die Besucherinnen und Besucher dieses für die Zeit ihres Besuches an sich und geben es am Ende, nach Eintragung des Besuchsendes, in den dafür vorgesehenen Behälter.

Während des Besuches außerhalb des Bewohnerzimmers, ist es strikt untersagt, Speisen und Getränke zu verzehren oder Zigaretten, E-Zigaretten, etc. zu konsumieren, da dafür die FFP2-Maske abgelegt oder heruntergezogen werden

müsste. Das konsequente Tragen dieser Maske trägt dazu bei, eventuelle Ansteckungen zu vermeiden.

5. Testdurchführungen und persönliche Schutzausrüstung

In unserer Einrichtung sind folgende Pflegefachkräfte geschult und führen die PoC-Antigen-Schnelltest in der Einrichtung durch:

- Frau Jessica Radko
- Frau Andrea Klinkosch
- Frau Valentina Vuckovic
- Frau Sabrina Karkosch
- Herr Calvin Kryezi
- Frau Sarah Markovic
- Frau Patricia Thomas
- Frau Anja Rittmann
- Frau Bettina Biesenbach
- Frau Stephanie Schulte
- Uns zur Seite gestellte Soldatinnen oder Soldaten der Bundeswehr

Die Schulungen dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgten durch den ärztlichen Direktor der angrenzenden Fachklinik 360°.

Um die PoC-Antigen-Schnelltests entsprechend der hygienischen Vorgaben und Richtlinien durchführen zu können, sind alle testenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit folgender Schutzausrüstung ausgestattet:

- Schutzkittel
- Haarhaube
- FFP2-Maske
- Unsterile Handschuhe
- Schutzvisier für das gesamte Gesicht

Das notwendige Schutzmaterial wird im Besprechungsbüro (Raum 008), wie auch im Materiallager (im Keller) gelagert. Beide Räume sind ausschließlich über einen Generalschlüssel zu öffnen und zu schließen. Für Testungen am Wochenende liegt auf den Wohnbereichen ebenfalls eine Auswahl an Schutzmaterialien bereit. Die Wohnbereichsleitungen der jeweiligen Wohnbereiche sind dafür verantwortlich, dass dieses Schutzmaterial auch immer zur Verfügung steht. PoC-Antigen-Schnelltests liegen in kleiner Anzahl ebenfalls auf den Wohnbereichen bereit, um zu jeder Zeit Zugriff auf die Schnelltests zu haben. Die PoC-Schnelltests sind im BTM-Schrank unter Verschluss und werden bei Benutzung auf einer entsprechenden Liste ausgetragen.

6. Termine für Testungen mittels PoC-Antigen-Schnelltest

In unserer Einrichtung sind die Termine für die PoC-Antigen-Schnelltest wie folgt aufgeteilt:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:
Montag bis Sonntag: 09:00 - 11:00 Uhr
Montag und Dienstag: 15:00 - 19:00 Uhr
Mittwoch bis Sonntag: 15:00 - 18:00 Uhr
Zu diesen Zeiten erfolgen die POC-Antigen-Schnelltests im Eingangsbereich der Einrichtung und werden durch die Mitarbeiterin/ den Mitarbeiter durchgeführt, welcher für die Kontrollen der Besuche zuständig ist. Außerhalb dieser Zeiten können für notwendige Schnelltests die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angesprochen werden, welche unter Punkt 5 namentlich aufgeführt sind
- Bewohnerinnen und Bewohner:
Bei Bewohnerinnen und Bewohnern, die die Einrichtung verlassen, sind bei der Rückkehr und ein zweites Mal drei Tage nach der Rückkehr mit einem PoC-Test zu testen und es wird allen Bewohnerinnen und Bewohnern regulär einmal wöchentlich ein POC-Antigen-Schnelltest angeboten
- Besucherinnen und Besucher:
Montag bis Sonntag: 09:00 - 11:00 Uhr
Montag und Dienstag: 15:00 - 19:00 Uhr
Mittwoch: 15:00 - 19:00 Uhr (18:00 - 19:00 Uhr nach vorheriger telefonischer Absprache)
Donnerstag bis Sonntag: 15:00 - 18:00 Uhr
Besucherinnen und Besucher unserer Einrichtung werden durch den Betreuungsdienst, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pflege und auch durch Aushänge/ Auszüge auf der Internetseite, auf die Testzeiten hingewiesen.

Nach erfolgter POC-Antigen-Schnelltestung können Besucherinnen und Besucher einen schriftlichen Nachweis unserer Einrichtung erhalten, auf welchem ersichtlich ist, dass der POC-Antigen-Schnelltest durchgeführt wurde (Nachweis über tagesaktuellen POC-Antigen-Schnelltest)

8. Ansprechpartner

Folgende Personen sind zu allen Fragen auskunftsberechtigt:

- Frau Jessica Radko (stellvertretende Einrichtungs- und Pflegedienstleitung);
Telefon: 02102/208-225
- Frau Valentina Vuckovic (stellvertretende Pflegedienstleitung); Telefon:
02102/208-248
- Frau Andrea Klinkosch (Leitung Betreuungsdienst); Telefon: 02102/208-228

Dieses Konzept, wie auch die aktuelle Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, die aktuelle Coronaschutzverordnung und die aktuelle Corona-Test- und Quarantäneverordnung liegen auf allen Wohnbereichen, im Betreuungsdienst, in der Verwaltung und im Eingangsbereich (für die Besucherinnen und Besucher) aus. Des Weiteren sind alle aktuellen Fassungen auf der Internetseite der Einrichtung implementiert.

Freigabe: J. Radko	Autor/In: J. Radko		Seite 10 von 10
Freigabedatum: 11.05.2021	QM: MF	Datei: Konzept für Schutzmaßnahmen und Testungen in Bezug auf eine SARS-CoV-2-Infektion (Übersicht)	Aufbewahrungsfrist: 10 Jahre